

Betreuungsrecht in der Praxis

Gerichtliche Genehmigung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

§ 1906 IV BGB

Genehmigungsbedürftige freiheitsbeschränkende Maßnahmen liegen vor, wenn eine Person über längere Zeit (über 1 Tag hinaus) oder regelmäßig (z.B. nachts) gehindert wird, ihren Aufenthalt zu verändern.

Bei Fehlen der natürlichen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit der Person ist zusätzlich zur Einwilligung des Betreuers (bei entsprechendem Aufgabenkreis) bzw. der Einwilligung durch den Bevollmächtigten (bei schriftlicher und ausdrücklicher Vollmacht) die betreuungsgerichtliche Genehmigung, ggf. als einstweilige Maßregel nach § 1846 BGB, durch das zuständige Amtsgericht erforderlich.

Diese Maßnahmen sind darüber hinaus nur zulässig, um eine krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Gesundheitsschädigung abzuwenden oder wenn eine Heilbehandlung notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betreute infolge Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag.

Genehmigungsbedürftige Maßnahmen sind z.B.: Sitz- oder Leibgurte, Fixierungen, Bettgitter, Stecktische, Medikamente (die nicht der therapeutischen Sedierung dienen).

Kein Erfordernis zur Genehmigung besteht bei von der natürlichen Einsichtsfähigkeit getragener Einwilligung des Betroffenen in die Freiheitsbeschränkung. Wenn der Betroffene zur willkürlichen Fortbewegung unfähig und kein diesbezüglicher Wille erkennbar ist (eine Dokumentation ist unerlässlich zur Absicherung des Handelnden), besteht ebenfalls kein Genehmigungserfordernis.

Ein Genehmigungserfordernis liegt auch nicht vor, wenn die Freiheitsentziehung nur einmalig und vorübergehend ist (z.B. bei einem Fieberanfall, eine Dokumentation ist unerlässlich zur Absicherung des Handelnden). Wenn die Freiheitsentziehung im Rahmen der Familienpflege durch Familienangehörige, nicht aber durch Dritte, außerhalb einer Anstalt, einem Heim oder sonstigen Einrichtung erfolgt, ist ebenfalls keine Genehmigung notwendig.